**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

**vom 21. Mai 2021 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern fasst die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Mai 2021 den folgenden Beschluss:

**Änderungen in der Ausbildung zur Erzieher\*in; Angleichung an die DiVO**

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern**

**§ 1**

Die AVR-Bayern, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 24. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

§ 1 Unterabsatz 1 und die ihn ergänzende Amtliche Anmerkung der Anlage 16 A. II. werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen sowie sonstige Vorpraktikanten und Vorpraktikantinnen erhalten im ersten und zweiten Praktikumsjahr eine Vergütung in Höhe von monatlich mindestens 325 Euro. Dies gilt entsprechend für Teilnehmende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ).

**Amtliche Anmerkung**

Es wird empfohlen, sich hierbei an den jeweils örtlich marktüblichen Vergütungshöhen zu orientieren. In Gebieten mit angespanntem Arbeitnehmerarbeitsmarkt wird eine Vergütung empfohlen von mindestens monatlich

- 460 Euro im ersten Praktikumsjahr und
- 510 Euro im zweiten Praktikumsjahr, dies gilt entsprechend für Teilnehmende im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ).“

**Begründung:** Es wird im Ausbildungsjahr 2021/2022 neben dem diesjährigen SPS auch ein einjähriges Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) geben. Diese Ausbildung wird das SPS ab dem Ausbildungsjahr 2022/2023 vollumfänglich ersetzen. Letztendlich wird die Ausbildung ab 2022 somit von fünf auf vier Jahre zwingend verkürzt.

Das beigefügte Schaubild geht von einer durchschnittlichen Praktikumsvergütung im SEJ in Höhe von 400 € aus. Es wird wohl nur dann einen Verwaltungskostenzuschuss geben, wenn im SEJ künftig 500 € an Ausbildungsentgelt gezahlt wird.

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) n. F., die von der ARK am 24.02.2021 verabschiedet wurde.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.



München, den 29.04./06.05.2021

Gerhard Berlig

Geschäftsführer